
BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 21. November 2025

Nr. 68 / 2025

Vierte Änderungssatzung der Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket (SST)

Vierte Änderungssatzung der Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket (SST)

Vom 20. November 2025

Die Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket (Semesterticket-Satzung - SST) vom 11. Februar 2021 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft Nr. 12 / 2021), die zuletzt durch die Dritte Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket (SST) vom 14. September 2024 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft Nr. 72 / 2024) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket

1. Ändere § 3 wie folgt:

- a) Ändere in Absatz 3 Nr. 8 den Punkt am Ende zu einem Komma.
- b) Füge in Absatz 3 eine neue Nr. 9 hinzu:
 - » „9. die nicht-selbstverschuldete verspätete oder gar nicht erfolgte Ausstellung des Visums zur Einreise nach Deutschland.“
- c) Fasse Absatz 4 wie folgt neu:
 - » „(4) Anträge müssen für die Erstattung im Sommersemester bis zum 10. Mai, für das Wintersemester bis zum 10. November des jeweiligen Jahres beim STA eingehen (Antragsfrist). Anträge müssen im Fall nach Absatz 3 Nummer 7 bis acht Wochen nach dem Datum der Immatrikulation, im Fall des Absatz 3 Nummer 8 bis vier Wochen nach dem Datum der Exmatrikulation eingehen und im Fall des Absatz 3 Nummer 9 bis einen Monat vor Ende des jeweiligen Semesters. Fällt das Fristende nicht auf einen Werktag, verlängert sich die Frist bis zum folgenden Werktag. Ein Fristversäumnis gilt als unverschuldet, wenn die Tatsachen, die die Erstattung begründen, erst nach Antragsschluss eintreten und der Antrag unverzüglich nach Eintritt gestellt wird. Der STA wird ermächtigt, das Verfahren bei nachbesserungsbedürftigen und umgestellten Anträgen in seiner Verfahrensordnung zu regeln.“
- d) Ergänze in Absatz 5 Nr. 2 einen neuen Punkt c nach Punkt b:
 - » „c. in den Fällen nach Absatz 3 Nr. 7 und 8 wird die Studienbescheinigung um die Nachweise nach § 10 ergänzt;“
- e) Fasse Absatz 5 Nr. 3 wie folgt neu:
 - » „3. den zusätzlichen Nachweisen nach §§ 4 bis 9a auf dem entsprechenden Formblatt im Anhang der Verfahrensordnung und“

2. Füge nach § 9 einen neuen Paragraphen § 9a ein:

- » „§ 9a Nachweise bei verspätetem Erhalt eines Visums oder nicht erfolgter Ausstellung des Visums

- (1) Studierende, die durch nicht-selbstverschuldete Umstände erst verspätet oder gar kein Visum für die Einreise nach Deutschland in diesem Semester erhalten haben, haben die in den Absätzen 2 und 3 genannten Nachweise zu führen.
- (2) Es ist ein geeigneter Nachweis darüber erforderlich, dass das Visum für die Einreise nach Deutschland nicht rechtzeitig erhalten wurde.
- (3) Bei verspätetem Erhalt des Visums ist ein Nachweis beizufügen, der den Zeitpunkt enthält, ab dem das Visum Gültigkeit erlangt hat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Beginn des nächsten Semesters nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen der Studierendenschaft der Universität Bonn in Kraft.

Bonn, den 20. November 2025

Sophia Da Costa
Erste Sprecherin des Studierendenparlaments
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn